



**Aktenzeichen: Pet 4-19-11-8153-041397**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, eine Möglichkeit der angemessenen Beitragsübernahme für private Pflegezusatzversicherungen durch die Jobcenter zu schaffen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass private Pflegezusatzversicherungen bei länger andauernder Erwerbslosigkeit und dem Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) häufig mangels Finanzierbarkeit vorzeitig aufgelöst werden müssten. Die im SGB II bereits normierte Versicherungspauschale in Höhe von 30,00 Euro pro Monat sei hierfür bei realitätsnaher Betrachtung nicht ausreichend, da diese bereits für Privathaftpflicht- und Hausratversicherung benötigt werde. Damit Personen, die bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit privat vorgesorgt haben, ihre Absicherung für den Pflegefall nicht verlören, werde angeregt, dass das Jobcenter angemessene Beiträge während des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II direkt übernehme. Dadurch könnten die Leistungen der Sozialämter für Pflegeleistungen perspektivisch reduziert und die Bürger zur privaten Vorsorge motiviert werden. Im Übrigen könnten private Pflegeversicherungen bei Neuanträgen nach einer Kündigung auf Grund der Gesundheitsprüfung bzw. höheren Beträgen wegen des höheren Eintrittsalters auch nicht mehr ohne Weiteres abgeschlossen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 113 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende als Leistungssystem der Fürsorge die Aufgabe hat, das Existenzminimum der Leistungsberechtigten sicherzustellen. Zum Leistungsumfang der Grundsicherung gehören deshalb neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und anzuerkennenden Bedarfen für Unterkunft und Heizung auch die Einbeziehung in den Schutz der Kranken- und Pflegeversicherung. Danach sind Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, grundsätzlich als Pflichtversicherte in die gesetzliche Krankenversicherung und in die soziale Pflegeversicherung einbezogen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI). Leistungsbeziehende, die dem System der privaten Krankenversicherung zugeordnet sind, erhalten entsprechende Zuschüsse zur Sicherstellung des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes bei einem privaten Versicherungsunternehmen (vgl. § 26 SGB II). Die Beiträge bzw. die Zuschüsse werden allein vom Jobcenter getragen.

Um die Bürgerinnen und Bürger beim Aufbau einer ergänzenden, eigenständigen Pflegevorsorge zu unterstützen, wurde mit dem Pflege-Neuausrichtung-Gesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. 1 S. 2246) zum 1. Januar 2013 eine staatliche Pflegevorsorgeförderung in das SGB XI eingeführt. Seither werden für neu abgeschlossene private Pflege-Zusatzversicherungen staatliche Zulagen gezahlt, wenn der Anbieter der Pflege-Zusatzversicherung bestimmte Bedingungen erfüllt, die ihm § 127 Absatz 2 SGB XI vorgibt. Zum förderfähigen Personenkreis gehören nach § 126 SGB XI grundsätzlich alle in der sozialen oder privaten Pflegeversicherung versicherten Personen. Zudem besteht für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin die Möglichkeit, eine private Pflege-Zusatzversicherung ohne staatliche Förderung abzuschließen.

Wie in der Petition zutreffend ausgeführt wird, erhalten Personen, die Arbeitslosengeld II aufstockend zu einem Erwerbseinkommen beziehen, gemäß § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II einen Absetzbetrag für angemessene private Versicherungen. Dieser



beträgt pauschal 30,00 Euro monatlich (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V). Dieser Betrag wird vom Einkommen abgesetzt, ohne dass der tatsächliche Abschluss von Versicherungen und die Zahlung von Beiträgen nachgewiesen werden muss. Den Leistungsberechtigten soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, sich entsprechend zu versichern. Insoweit können bei aufstockendem Bezug von Arbeitslosengeld II die Beiträge für die Pflege Zusatzversicherung grundsätzlich aus dem Einkommen bestritten werden. Soweit in der Petition moniert wird, dass dieser Absetzbetrag aufgrund von bereits bestehenden Beitragsverpflichtungen für Privathaftpflicht- und Hausratversicherung nicht auskömmlich sei, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Übernahme von über den Absetzbetrag hinausgehenden Beiträgen für Zusatzversicherungen im Bereich des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes nicht Aufgabe der auf die Sicherstellung des Existenzminimums ausgerichteten Grundsicherung für Arbeitsuchende ist.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Ergänzend macht der Ausschuss auf Folgendes aufmerksam:

Versicherungsnehmer einer geförderten privaten Pflege-Zusatzversicherung, die wegen Hilfebedürftigkeit auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind oder allein durch die Zahlung des Beitrags zur Pflege-Zusatzversicherung hilfebedürftig würden, haben einen Anspruch darauf, den Vertrag ohne Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes für eine Dauer von mindestens drei Jahren ruhen zu lassen (vgl. § 127 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 SGB XI). Mit dieser Regelung sollen die finanziellen Folgen einer sonst notwendigen Kündigung in Verbindung mit einem späteren neuen Vertragsabschluss spürbar abgemildert werden.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.